

BUNDESGERICHTSHOF

2

V_ZB 10/64

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Harm B [REDACTED] und Jenny B [REDACTED]
geb. G [REDACTED] in Bo [REDACTED] (b. N [REDACTED]),

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt N [REDACTED], vertreten durch den
Rat der Stadt, dieser vertreten durch den Stadtdirektor
und den Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 19. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Schuster, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Dr. Grell

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 2. Oktober 1964 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat durch Urteil vom 26. Juni 1963 die Klage der Beschwerdeführer abgewiesen. Namens der Kläger hat deren Prozeßbevollmächtigter aus 1. Instanz, Rechtsanwalt Sch[REDACTED]-H[REDACTED], am 20. August 1963 beantragt, den Klägern zum Zwecke der Einlegung der Berufung gegen das angeblich am 27. Juli 1963 zugestellte Urteil das Armenrecht für die Berufungsinstanz zu bewilligen und ihnen Rechtsanwalt Dr. V[REDACTED] beizuordnen. Durch Beschluß vom 23. Juni 1964 hat das Oberlandesgericht diesem Antrage entsprochen. Der Beschluß ist am 26. Juni 1964 an Rechtsanwalt Sch[REDACTED]-H[REDACTED] zugestellt worden. Er ist ferner zur Zustellung an Rechtsanwalt Dr. V[REDACTED] übersandt worden. Indessen hat nicht Rechtsanwalt Dr. V[REDACTED], sondern dessen Sozios, Rechtsanwalt E[REDACTED], der beim Berufungsgericht ebenfalls zugelassen ist, das Empfangsbekanntnis am

- 3 -

26. Juni 1964 unterschrieben, nachdem er neben Rechtsanwalt Sch[REDACTED]-H[REDACTED] im Armenrechtsprüfungsverfahren für die Kläger tätig geworden war.

Am 14. Juli 1964 hat Rechtsanwalt Dr. V[REDACTED] für die Kläger Berufung eingelegt und gleichzeitig beantragt, den Klägern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu bewilligen. Vorsorglich hat er weiter beantragt, den Klägern auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zu gewähren.

Das Oberlandesgericht hat die Anträge der Kläger auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist sowie die Berufung der Kläger gegen das am 26. Juni 1963 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Osnabrück als unzulässig verworfen.

Das Berufungsgericht meint, die Berufung sei unzulässig, weil sie erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt worden sei. Das Rechtsmittel könne auch nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder zulässig werden, da die Kläger ihren darauf gerichteten Antrag nach § 234 ZPO ebenfalls verspätet gestellt hätten. Die Antragsfrist von zwei Wochen habe am 27. Juni 1964 mit dem Zugang des Armenrechtsbeschlusses sowohl an Rechtsanwalt Sch[REDACTED]-H[REDACTED] wie an Rechtsanwalt E[REDACTED] zu laufen begonnen und am 10. Juli 1964 geendet. Eine



Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist sei grundsätzlich nicht möglich.

Mit der gegen diesen Beschluß rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde tragen die Kläger vor, die Auffassung des Berufungsgerichts, gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist könne die Wiedereinsetzung nicht gewährt werden, sei mit der in BGHZ 16, 1 abgedruckten Entscheidung unvereinbar. Die arme Partei solle danach der vermögenden möglichst gleichgestellt werden. Werde aber die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist nicht gestattet, werde die arme Partei der Gefahr ausgesetzt, daß sie, falls die Wiedereinsetzungsfrist infolge unabwendbaren Zufalls versäumt werde, überhaupt ihr Recht verliere, weil sie ihr Rechtsmittel nicht durchführen könne. Die Regelung der §§ 233, 234 ZPO enthalte insoweit einen offensichtlichen Fehler des Gesetzgebers, der auf Grund Art. 3 Abs. 1 GG zu berichtigen sei.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 ZPO grundsätzlich nicht möglich ist, weil es sich dabei nicht um eine Notfrist handelt (§§ 233, 223 Abs. 3 ZPO). Diesen Standpunkt hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertreten (vgl. Beschlüsse des BGH vom 18. Januar 1952, I ZB 13/51, LM ZPO § 233 Nr. 16; BGHZ 7, 194,

196; Beschluß vom 10. Oktober 1956, IV ZB 156/56, IM ZPO § 234 Nr. 13; Urteil vom 9. Juli 1957, III ZR 237/55, IM ZPO § 234 Nr. 18; Beschluß vom 25. September 1962, VI ZR 68/52, VersR 1962, 1109; Beschluß vom 20. Oktober 1964, V BLW 31/64; ferner Wieczorek, ZPO § 234 I mit weiteren Nachw.). Es besteht kein Anlaß, hiervon abzugehen. Die von der Beschwerde dagegen vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig.

Soweit die Kläger darauf hinweisen, daß Art. 3 Nr. 2 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 (RGBl I 666) auch die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der in § 234 Abs. 1 ZPO bestimmten Frist zuläßt, ist zu bemerken, daß es sich dabei um eine besondere gesetzliche Regelung handelt, die angesichts der Kriegsvorhältnisse nach Meinung des Gesetzgebers erforderlich war. Für den vorliegenden Fall kommt diese Bestimmung nicht zum Zuge. Aus ihr ergibt sich, daß es sonst bei den Verfahrensgesetzen bleiben soll. Zutreffend führt die Beklagte als Folge der in der Beschwerde vertretenen Auffassung an, daß dann auch die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO nicht mehr als Ausschlußfrist gelten könnte. Im Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 3. November 1964, III ZR 62/64, VersR 1964, 1306, ist einem solchen Versuch der Ausweitung grundsätzlich mit der zutreffenden Erwägung begegnet worden, die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO setze im Interesse der Rechtssicherheit der Möglichkeit, einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, eine zeitliche Grenze; deshalb sei gegen ihre Versäumung Wiedereinsetzung unzulässig.

L

Der Hinweis der Kläger, daß die Ansicht des Berufungsgerichts zu einer Benachteiligung der armen Partei gegenüber der vermögenden führe, geht fehl. In EGHZ 16, 1 hat der Bundesgerichtshof es für geboten erachtet, auch der armen Partei die Möglichkeit zu geben, bis zum letzten Tag der Rechtsmittelfrist zu überlegen, ob sie das Rechtsmittel verfolgen und hierfür um das Armenrecht nachsuchen soll. Daraus können die Kläger aber nichts für das von ihnen erstrebte Ziel herleiten. Mit dem Eingang des Beschlusses über die Bewilligung des Armenrechts ist das in der Kostenarmut liegende Hindernis, das der Wahrung der Berufungsfrist entgegenstand, behoben. Die arme Partei kann um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachsuchen. Sie ist gegenüber der vermögenden Partei nicht mehr im Nachteil. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sie die Frist von zwei Wochen für die Anbringung ihres Gesuches einzuhalten hat. Im Wiedereinsetzungsverfahren ist die vermögende wie die arme Partei demselben Zwang unterworfen, die in § 234 Abs. 1 ZPO gesetzte Frist zu befolgen. In der geltenden Regelung liegt kein offensichtlicher Fehler des Gesetzgebers. Die eine andere Interessenlage betreffende Regelung des § 60 VerwGO und der Hinweis der Kläger auf die eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Wiedereinsetzungsfrist zulassende Rechtsprechung zu §§ 44, 45 StPO geben keine Veranlassung, den bisher eingenommenen Standpunkt aufzugeben.

Da der Wiedereinsetzungsantrag der Kläger erst am 14. Juli 1963 bei Gericht eingegangen ist, war er unzu-

lässig. Auf die Frage, ob die Fristüberschreitung unabwendbar für die Kläger war, kommt es nicht an. Damit bleibt auch die Berufung unzulässig, weil sie verspätet eingelegt worden ist (§ 516 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Augustin Schuster Rothe

Mattern Dr. Grell